

16.11.84

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

...Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 101. Sitzung am 15. November 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/2233 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
besoldungsrechtlicher Vorschriften

- Drucksache 10/881 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.12.84

Erster Durchgang: 353/83

... Gesetz zur Änderung
besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Übergangsvorschriften
des 2. BesVNG

Artikel IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch das Gesetz vom geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„3. Ämter der Ersten Landesanwälte in Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe A 14a und der Ersten Staatsanwälte in Bayern bei der Staatsanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht in Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich Amtszulage.“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

2. Dem § 4 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 aufgeführten Ämter sind nach Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich einer Amtszulage von 150 DM überzuleiten.“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Richter, die am 30. Juni 1975 ein Beförderungsamts innehaben, das sich durch Funktionszusatz vom Eingangsamts abhebt, und deren Funktion vom 1. Juli 1975 an der Besoldungsgruppe R 1 zugeordnet ist, werden übergeleitet

1. nach Besoldungsgruppe R 1 zuzüglich einer Amtszulage von 75 DM — künftig wegfallend — im Falle einer bisher herausgehobenen Einstufung durch eine Amtszulage,
2. nach Besoldungsgruppe R 1 zuzüglich einer Amtszulage von 150 DM — künftig wegfallend — im Falle einer bisher herausgehobenen Einstufung durch eine höhere Besoldungsgruppe oder durch eine ruhegehaltfähige Zulage zur Besoldungsgruppe R 1 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 201).

An die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnungen treten die vergleichbaren Funktionsbezeichnungen der Bundesbesoldungsordnung R.“

Artikel 2

Änderung von Vorschriften über
Richteramtzulagen

(1) In der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird bei den Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	180,76	199,86
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	180,76	199,86
R 3 Fußnote 3	180,76	199,86
R 8 Fußnote 2	361,50	399,70,

2. für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	187,27	207,06
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	187,27	207,06
R 3 Fußnote 3	187,27	207,06
R 8 Fußnote 2	374,52	414,09,

3. vom 1. Juli 1983 an

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	191,02	211,21
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	191,02	211,21
R 3 Fußnote 3	191,02	211,21
R 8 Fußnote 2	382,02	422,38.

(2) In der Landesbesoldungsordnung R des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1979 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 269), das zuletzt durch geändert worden ist, wird

1. für die Zeit vom 1. Mai 1981 bis 30. Juni 1982

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	180,76	199,86
R 2 Fußnote 2	180,76	199,86,

2. für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	187,27	207,06
R 2 Fußnote 2	187,27	207,06,

3. vom 1. Juli 1983 an

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	191,02	211,21
R 2 Fußnote 2	191,02	211,21.

(3) Amtszulagen für Richter nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes betragen,

1. soweit dort ein Betrag von 75 DM ausgebracht ist, ab 1. Mai 1981 99,95 DM, ab 1. Juli 1982 103,55 DM und ab 1. Juli 1983 105,63 DM,
2. soweit dort ein Betrag von 150 DM ausgebracht ist, ab 1. Mai 1981 199,86 DM, ab 1. Juli 1982 207,06 DM und ab 1. Juli 1983 211,21 DM.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Amtszulage der Bundesbesoldungsordnung R nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes, nach der Landesbesoldungsordnung R des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg oder nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Beträge die jeweils entsprechenden höheren Beträge nach den Absätzen 1 bis 3.

(5) Für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis 30. April 1981 treten an die Stelle der bisher jeweils maßgebenden Beträge der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R Beträge in der Höhe, die sich bei Anhebung entsprechend der Verbesserung der Grundgehälter ab 1. Februar 1976 ergibt. Dies gilt entsprechend für die Amtszulagen für Richter nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes. Die erhöhten Beträge gelten auch für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine der bezeichneten Amtszulagen für Richter zugrunde liegt.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 2 Abs. 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 19a werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge in einem vor dem 1. Januar 1984 begründeten hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1) gestanden haben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für die Anrechnung von Zeiten in einem hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, in denen nach einer Regelung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Grundvergütung aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe zugestanden hat.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten entsprechend beim Übertritt von Kirchenbeamten, Geistlichen oder hauptberuflichen Angestellten öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände sowie von Angestellten, denen außerhalb des öffentlichen Dienstes auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Vergütung entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften oder arbeitsvertraglichen Regelungen für den öffentlichen Dienst gezahlt worden ist.

(4) Von der Anwendung des Absatzes 1 kann im Einzelfall abgesehen werden

1. bei Beamten an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Abschluß eines Hochschulstudiums eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland als Stipendiaten oder Mitarbeiter bei einer wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt haben,
2. bei Beamten auf Zeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen sowie bei technischen Mitgliedern des Deutschen Patentamtes, wenn es zur Gewinnung geeigneter Bewerber dringend erforderlich ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

2. Nummer 1 Abs. 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:

a) Am Schluß werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.“

3. Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Sonderzuschüsse können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In die Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Gesamtbetrag der Zuschüsse bei Bleibeverhandlungen

Bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben, darf die Erhöhung der Dienstbezüge durch Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 1 und 2 75 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, um den sich die Dienstbezüge nach dem Berufsangebot erhöhen sollen. Satz 1 gilt für andere Bleibeverhandlungen entsprechend.“

Artikel 4

Ermächtigung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlagen 1 und 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch geändert worden ist, entsprechend Artikel 1 zu ändern und dabei auch die Beträge der Amtszulagen nach dem Stand vom 1. Juli 1983 anzugeben.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6.

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft. Zahlungsansprüche aus Artikel 1 entstehen erst für die Zeit ab 1. Mai 1981, es sei denn, daß der Anspruch auf eine hiernach verbesserte Überleitung vor dem 1. Mai 1981 geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts eine rechtskräftige Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Artikel 2 Abs. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Ansprüche auf die erhöhten Beträge bestehen nur für den Fall, daß der Anspruch auf eine ab 1. Februar 1976 verbesserte Amtszulage oder eine verbesserte Überleitung (Absatz 2 Satz 2) vor dem 1. Mai 1981 geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts eine rechtskräftige Entscheidung getroffen worden ist.

(4) Artikel 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(5) Artikel 3 Nr. 2 bis 4 tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

07.12.84

Beschluß

des Bundesrates

zum

... Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 und Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.